



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.  
UNTERNEHMENSBERATUNG.



# REFORM DES INSOLVENZRECHTS RAUS AUS DEN SCHULDEN

02/21

**INHALT:** Nachgefragt bei ... [Mag. Michael Lackinger](#) S. 2 | Neue Umsatzsteuerregeln für den Fernhandel in der EU: [Versandhändler, aufgepasst! Einheitliche europäische Liefer-schwelle kommt](#) S. 3 | Update zu den Covid-19-Maßnahmen: [Die Corona-Hilfen in Praxis und Steuerrecht](#) S. 4 | Reformiertes Insolvenzrecht hilft beim wirtschaftlichen Überleben: [Unternehmer in der Krise bekommen eine zweite Chance](#) S. 6 | [Intern. Steuernuss](#) S. 8



Mag. Michael Lackinger

*„Ich wünsche Ihnen im Namen des gesamten CONSULTATIO-Teams einen schönen Sommer. Ob Sie nun die wiedergewonnene Reisefreiheit nutzen oder in unserem herrlichen Land bleiben – erholen Sie sich gut und sammeln Sie neue Kräfte! Denn die Herausforderungen werden nicht geringer.“*

## IMPRESSUM

### Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH;

1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;

Mag. Sabine Hadl-Böhm; Mag. Katrin Edlinger;

Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/freie kreation,

S. 3: shutterstock/ AlexLMX, S. 4: shutterstock/Luis Molinero,

S. 5: shutterstock/Joachim Wendler, S. 6: shutterstock/gan

chaonan, S. 7: shutterstock/Viktor88, S. 8: shutterstock/fizkes

### Anschrift des Medieninhabers:

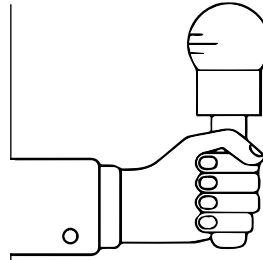
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

### Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,

Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Nachgefragt bei ...

## Mag. Michael Lackinger

### Der Abrechnungsdschungel rund um die Covid-19-Förderungen scheint sich zu lichten. Sehen Sie das auch so?

Der Eindruck trügt. Denn die richtig großen Brocken kommen erst jetzt auf uns zu. Zwar ist das Abrechnen der Kurzarbeit mittlerweile zur – wenn auch zeitintensiven – Routine geworden. Aber sowohl beim Fixkostenkostenzuschuss 800.000 als auch beim Verlustersatz steht das Ende des Betrachtungszeitraums erst bevor. Überprüfungen seitens der Finanzämter im Auftrag der COFAG sind noch dazu stark angestiegen.

### Kritiker meinten zuletzt, die österreichische Regierung betreibe einen unsystematischen Richtlinienwucher ...

Es ist tatsächlich höchste Zeit, rationale und angemessene rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen und wieder professionelle Logistik zu betreiben. Denn die Covid-19-Regelungen sind holprig, fehlerhaft und unsystematisch. Man bekommt bisweilen den Eindruck, dass praxisbezogene betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse bei der Konzeption der Förderungen ein Fremdwort waren. Auslegungen von Richtlinien werden teilweise im Wochentakt geändert und sorgen für Ratlosigkeit bei Finanzämtern, AWS, COFAG & Co – und natürlich auch bei den Beratern und den Unternehmen. Auf wundersame Weise erscheinen oft auch schon am Tag der Richtlinienveröffentlichung die FAQ-Antwortkataloge. Wer zu einem noch unveröffentlichten Richtlinienentwurf bereits Fragen stellen konnte, bleibt mir ein Rätsel. Noch dazu werfen diese Kataloge nicht selten mehr Fragen auf, als sie Antworten geben.

### In den Steuerberatungskanzleien wird also noch immer unter Covid-19-Ausnahmebedingungen gearbeitet.

#### Ist zumindest ein Stück „Normalität“ in Sicht?

Ja, das ist jetzt sehr wohl absehbar. Zum einen kommt der Normalbetrieb – so das fristgerechte Einreichen von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen – langsam wieder in Gang, auch Betriebsprüfer kündigen ihr Kommen an. Das Beratungsumfeld, gerade im Bereich M&A, erwacht aus dem Winterschlaf. Erfreulicherweise treten zudem bald einige gesetzliche Neuerungen in Kraft, die nicht unmittelbar Covid-19-getrieben sind. Der „EU-One-Stop-Shop“ für den Versandhandel und Teile des Dienstleistungssektors im B2C-Bereich kommt mit 1. Juli 2021 – und damit auch die technische Möglichkeit, die Umsatzsteuer für sämtliche EU-Mitgliedstaaten an das österreichische Finanzamt abzuführen. Wir berichten dazu auf Seite 3.

Neue Umsatzsteuerregeln für den Fernhandel in der EU

# Versandhändler, aufgepasst! Einheitliche europäische Lieferschwelle kommt

Mag. Sabine Hadl-Böhm



Mit 1. Juli 2021 gibt's für Händler, die Endkunden in der Europäischen Union beliefern, wichtige Änderungen in Sachen Umsatzsteuer: Die bisherigen länderspezifischen Lieferschwellen für den innergemeinschaftlichen Versandhandel entfallen. Nun kommt eine einheitliche jährliche Schwelle von EUR 10.000,-. Die Neuerung löst auch Registrierungspflichten aus. Wie Sie diese minimieren und welche weiteren Folgen das neue System für Ihr Unternehmen hat, erfahren Sie hier.

Für innergemeinschaftliche Warenlieferungen an Konsumenten und Schwellenwerber war die Umsatzsteuer bisher in jenem EU-Staat fällig, in dem der Versand begann. Erst wenn eine bestimmte – von den einzelnen Mitgliedsländern eigenständig festgelegte – Lieferschwelle überschritten war, trat eine Steuer- und Registrierungspflicht im Bestimmungsland der Warenlieferung ein. Die unterschiedlichen nationalen Lieferschwellen ersetzt nun ab 1. Juli 2021 eine einheitliche jährliche Umsatzgrenze von EUR 10.000,-. Sie gilt künftig für sämtliche grenzüberschreitenden Lieferungen und für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen (!) an Nichtunternehmer. Wer mit seinen jährlichen EU-weiten B2C-Umsätzen die neue Schwelle (Vorjahr oder laufendes Kalenderjahr) überschreitet, muss ab 1. Juli 2021 sämtliche Entgelte im jeweiligen Bestimmungsland versteuern – ab dem ersten Cent! Dazu haben sich die Versandhändler in jedem einzelnen Mitgliedstaat umsatzsteuerlich zu registrieren. Das kann einen erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand bedeuten.

## EU-One-Stop-Shop statt Registrierungs-marathon

Der Riesenaufwand der Registrierung in jedem Land lässt sich aber vermeiden. Denn als Händler und internationaler Dienstleister können Sie sich für das sogenannte EU-OSS-Verfahren (EU-One-Stop-Shop) anmelden. Sobald Sie dort registriert sind, geben Sie alle B2C-Umsätze aus Versandhandelsgeschäften und grenzüberschreitenden B2C-Dienstleistungen über ein einheitliches Portal bekannt. Es braucht also nur mehr eine einzige umsatzsteuerliche Registrierung!

Die „Pforte“ für die Registrierung ist in der Regel jener Staat, in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. In Österreich melden Sie sich fürs EU-OSS über FinanzOnline an. Die den anderen EU-Ländern geschuldete Umsatzsteuer erklären Sie dann im EU-OSS getrennt nach Mitgliedstaaten, um sie anschließend mittels Sammelüberweisung zu entrichten. In der Folge teilt das zuständige Finanzamt die länderspezifischen Umsatzsteuerbeiträge auf. Das EU-OSS-Verfahren wenden Sie ab dem Kalendervierteljahr an, das auf Ihre Antragstellung folgt. Die EU-OSS-Erklärungen reichen Sie vierteljährlich über FinanzOnline ein.

**Beispiel:** Der Händler Rot-Weiß-Rot liefert Waren an Privatkunden in Deutschland um EUR 8.000,-. Außerdem verkauft er Privaten in Frankreich und in Deutschland online eine selbst erstellte Software – um jeweils EUR 12.000,-. Da die Umsatzgrenze überschritten ist, sind die Leistungen an diese deutschen und französischen Kunden in deren Ländern steuerbar und -pflichtig. Der Unternehmer hat nun zwei Möglichkeiten:

- Er registriert sich in Deutschland und Frankreich umsatzsteuerlich und gibt in beiden Ländern Steuererklärungen ab.
- Er nutzt EU-OSS (via FinanzOnline in Österreich) und meldet die innergemeinschaftlichen Umsätze dort.

## CONSULTATIO-TIPP

Wenn Sie den EU-OSS von Anfang an ab 1. Juli 2021 nutzen wollen, müssen Sie sich unbedingt noch im Juni 2021 anmelden!

**Fazit:** Als Leistungserbringer im B2C-Bereich bietet Ihnen das neue „EU-One-Stop-Shop“-Verfahren eine gute Möglichkeit, Ihre unionsweiten Umsätze mit einem überschaubaren Verwaltungsaufwand korrekt zu melden. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen helfen Ihnen gerne bei der Umsetzung.



Update zu den Covid-19-Fördermaßnahmen

# Die Corona-Hilfen in Praxis und Steuerrecht

Dr. Georg Salcher

Ein ganzes Bündel an Covid-19-Hilfsmaßnahmen hat in der Pandemie vielen Menschen und Firmen über wirtschaftliche Notlagen hinweggeholfen. Das geschah um den Preis eines gigantischen Budget-Defizits 2021 von über 30 Milliarden Euro. Zudem gibt es von vielen Seiten herbe Kritik daran, wie die Maßnahmen organisiert sind. Wir fassen die jüngsten Entwicklungen rund um die Förderungen für Sie zusammen. Außerdem werfen wir einen Blick auf die brandneuen Einkommensteuerrichtlinien. Dort ist festgelegt, wie die Fördergelder steuerlich zu behandeln sind.

## **Heftige Kritik an Förderpraxis**

Die Hilfspakete sind als solche unbestritten. Doch wenn es um die tägliche Verteilungspraxis geht, orten Fachleute und Betroffene schwerwiegende Probleme: Durch Richtlinien, FAQs und Presseankündigungen erweist sich die Rechtsetzung rund um die Maßnahmen als völlig unsystematisch. Mehrere Institutionen wickeln die Förderungen ab und agieren dabei höchst unterschiedlich. Wesentliche Fragen von Unternehmen und Beratern bleiben lange ungeklärt. Überbürokratische Prüfverfahren verzögern die Auszahlung von Fördermitteln. Bei fehlerhaften Erledigungen gibt's keinen institutionalisierten Rechtsschutz. Und: Richtlinien werden über Nacht gravierend geändert – oft nachteilig! Hier ist Nachbesserung dringend nötig. Doch nun zu den Maßnahmen selbst ...

## **Investitionsprämie: Erhöhtes Volumen, neue Regeln**

Ein Gesetzesbeschluss von Ende Mai 2021 hebt die Förderung von Investitionen in österreichisches Anlagevermögen durch die Investitionsprämie kräftig an. 7,8 Milliarden Euro stehen dafür nun via Austria Wirtschaftsservice AWS bereit. Damit lässt sich der enorme Rückstau an „alten“ Förderanträgen beseitigen. Die schlechte Nachricht: Die Prämie musste bereits bis 28. Februar 2021 beantragt werden. Und die ersten Investitionsschritte waren bis 31. Mai 2021 zu tätigen.

Immerhin hat der Gesetzgeber den Durchführungszeitraum (Inbetriebnahme/Bezahlung) um je ein Jahr verlängert – bis längstens 28. Februar 2023, bei mehr als 20 Millionen Euro Investitionsvolumen sogar bis 28. Februar 2025. Wer sich fördern lässt, hat maximal drei Monate Zeit, die Abrechnung vorzulegen. Diese Frist beginnt, sobald die zeitlich letzte Inbetriebnahme/Bezahlung der Investition erfolgt ist. Neu ist nun: Bis 30. September 2021 vorgelegte Abrechnungen gelten in jedem Fall als rechtzeitig eingereicht. Zudem wurde klargestellt: Wer gebrauchte

Wirtschaftsgüter erwirbt, die er im Betrieb bzw. im Konzern schon genutzt hat (Leasing, Miete), kann das nicht fördern lassen. Und ist eine Investition durch einen geförderten Kredit (KMU-Förder- oder Garantiesetz) finanziert, muss die Investitionsprämie vorrangig dafür verwendet werden, diese Schuld zu tilgen.

#### **Fixkostenzuschuss: Das große Rechnen**

Beim Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800) beginnt spätestens Anfang Juli 2021 das große Rechnen. Je nach Umsatzausfall und Fixkosten in den zehn Betrachtungszeiträumen zwischen 16. September 2020 und 30. Juni 2021 können sich höchst unterschiedliche Förderansprüche ergeben. Möglicherweise ist es sogar besser, statt des FKZ 800 den Verlustersatz zu beantragen. Ihre CONSULTATIO-ExpertInnen unterstützen Sie gerne bei dieser Rechenaufgabe!

Bis Ende Juni 2021 kann man noch die Tranche 1 des FKZ 800 beantragen, bei der zunächst 80% des Fördergeldes fließen. Wer hingegen gleich ab 1. Juli 2021 (bis spätestens 31. Dezember 2021) für die Tranche 2 einreicht, bekommt sofort 100% ausbezahlt. Beachten Sie außerdem: Nachzügler können bis 31. August 2021 auch noch einen Antrag auf den Fixkostenzuschuss I für die Zeit von 16. März bis 15. September 2020 stellen.

Mit Ende Juni 2021 entfällt weiters die für den FKZ 800 geltende Beschränkung von Gewinnausschüttungen. Unternehmen sind dennoch bis zum 31. Dezember 2021 verpflichtet, eine „maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik“ zu betreiben. Das heißt vor allem auch, „gewährte Zuschüsse bis 31. Dezember 2021 nicht zu verwenden, um die Ausschüttung von Dividenden zu finanzieren“.

#### **Härtefall-Fonds für Selbstständige: 15 statt 12 Monate**

Die Wirtschaftskammer wickelt die Akuthilfe für Selbstständige ab. Ursprünglich für ein Jahr vorgesehen, fließt das Geld nun insgesamt 15 Monate. Anträge sind daher bis einschließlich 31. Juli 2021 möglich. Zusätzlich zur eigentlichen Auszahlung aus dem Fonds war bereits der Comeback-Bonus ausgeschüttet worden. Ab 1. Juni gibt's einen weiteren Zusatzbonus. Für jeden geförderten Betrachtungszeitraum bekommen Selbstständige nochmals EUR 100,- extra, maximal also EUR 1.500,-. Dieser Bonus wird automatisch überwiesen, ein gesonderter Antrag ist nicht nötig. Festgelegt ist nun auch eine Obergrenze für Zahlungen aus dem Fonds: maximal EUR 39.000,-.

#### **NPO-Fonds: Bis Mitte 2021 verlängert**

Die Regierung hat im vergangenen Jahr den Fonds für Non-Profit-Organisationen ins Leben gerufen. Er unterstützt während der Pandemie gemeinnützige Organisationen: Sport- und Kulturvereine, Umweltschutz-NGOs,

Glaubensgemeinschaften und Freiwillige Feuerwehren. Da viele NPOs nach wie vor unter den Folgen der Corona-Krise leiden, soll dieser Fonds nun auch für das erste und zweite Quartal 2021 beibehalten werden. Anträge für das erste Halbjahr 2021 kann man dann ab Juli stellen. Die entsprechende Richtlinie soll noch im Juni vorliegen.

#### **Covid-19-Förderungen und die Einkommensteuer**

Auch die neuesten Einkommensteuer-richtlinien befassen sich ausgiebig mit den Covid-19-Fördermaßnahmen: Zuschüsse, die Umsätze ersetzen, sind von vornherein ertragsteuerpflichtig. Das betrifft vor allem den Ausfallbonus und alle Lockdown-Zuschüsse. Kostenersatz sind hingegen prinzipiell einkommen-/körperschaftsteuerfrei.

Die Kernfrage bei den prinzipiell steuerfreien Zuschüssen ist jedoch: Hängen sie unmittelbar mit den Betriebsausgaben des Zuschussempfängers zusammen? Wenn das der Fall ist, sind die betreffenden Ausgaben nicht abzugsfähig! Das trifft vor allem auf Fixkostenzuschüsse, Verlustersatz und Kurzarbeitsbeihilfe zu. Aber Achtung: Zuschüsse für fiktive Aufwendungen wie einen kalkulatorischen Unternehmerlohn lösen keine Kürzung aus. Gleiches gilt für nicht genau zuordenbare Ausgaben, so etwa pauschal ermittelte frustrierte Kosten. Diese Zuschussteile bleiben daher tatsächlich steuerfrei.

Wo das Abzugsverbot gilt, lassen die Richtlinien ausdrücklich eine „praxisfreundliche“ Umsetzung zu: Man darf den Kürzungsbetrag in der Steuererklärung als übrigen betrieblichen Ertrag darstellen (Kennzahl 9090), anstatt die jeweiligen Betriebsausgaben anzupassen. ►



### Zuschüsse zeitlich richtig zuordnen

Die Richtlinien legen auch dar, wie die Finanz die zeitliche Zuordnung der Zuschüsse sieht. Ein Abzugsverbot ist auf jeden Fall periodenübergreifend gültig. Besteht also ein direkter Zusammenhang zwischen einem Zuschuss und den geförderten Ausgaben, dürfen Letztere nicht von der Steuer abgesetzt werden – selbst wenn die Hilfszahlung erst in einem späteren Veranlagungszeitraum geflossen ist. Wenn für das betreffende Jahr bereits ein Steuerbescheid vorliegt, ist eine spätere Auszahlung der Förderung ein „rückwirkendes Ereignis“. Selbst rechtskräftige Bescheide sind daher nachträglich zu ändern!

Zuschüsse sind dem Jahr zuzuordnen, für das der Anspruch besteht. Für Bilanzierer heißt das:

- Liegen die Voraussetzungen für den Covid-19-Zuschuss vor
- und wurde dieser bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses beantragt
- oder wird er nach der Aufstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beantragt werden,

sind die Förderungen im anspruchsbegründenden Jahr zu aktivieren. Diese Auffassung findet sich auch in den Fachinformationen des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee). Bitte beachten Sie: Die Rechtsgrundlage für den Ausfallbonus besteht erst seit 2021. Geht es nach dem AFRAC, ist der Ansatz einer Ausfallbonus-Forderung deshalb erst für Abschlussstichtage ab 17. Jänner 2021 vertretbar.

### Die gute Nachricht zum Schluss

Ob Geld aus dem Härtefallfonds, aus dem Künstler-Überbrückungsfonds oder Verdienstentgangsentschädigung für Selbstständige gemäß § 32 EpiG: Die Einkommensteuerrichtlinien sehen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit Betriebsausgaben. Daher bleiben diese speziellen Zuschüsse einkommensteuerfrei.

Das Gleiche gilt per Gesetz auch für die Covid-19-Investitionsprämie. Wer die Prämie kassiert, muss die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter nicht kürzen. Holt man sich für die geförderten Investitionsgüter aber auch die Forschungsprämie, ist die Bemessungsgrundlage entsprechend zu senken.



Reformiertes Insolvenzrecht hilft  
beim wirtschaftlichen Überleben

# Unternehmer in der Krise bekommen eine zweite Chance

Mag. Katrin Edlinger

Sobald die vielfältigen Covid-Hilfsmaßnahmen auslaufen, könnte es, so befürchten Experten, eine kräftige Pleitewelle geben. Wie viele Unternehmen dann tatsächlich in die Insolvenz schlittern, lässt sich derzeit aber nur schwer abschätzen. Der Gesetzgeber hat jedenfalls vorzubeugen versucht: Im Juli 2021 tritt eine Änderung des Insolvenzrechtes in Kraft. Mit der Reform will man dafür sorgen, dass weniger Firmen pleite gehen müssen.

Herzstück des neuen Insolvenzrechtes ist die Restrukturierungsordnung. Sie soll strauchelnden Unternehmen ermöglichen, die wirtschaftliche Wende zu schaffen, noch ehe die Insolvenz eintritt. Dies geschieht über einen Restrukturierungsplan im Rahmen eines außerinsolvenzlichen Verfahrens. Betroffene behalten die Eigenverwaltung dabei grundsätzlich bei.

### Die Voraussetzungen fürs neue Verfahren

Damit ein Schuldner dieses Restrukturierungsverfahren beanspruchen darf, muss seine Insolvenz wahrscheinlich sein. Das ist der Fall, wenn

- ohne eine Restrukturierung der Bestand des Unternehmens gefährdet wäre,
- Zahlungsunfähigkeit droht oder
- die Eigenmittelquote 8% unterschreitet und die (fiktive) Dauer der Schuldentilgung 15 Jahre übersteigen würde. Dann gilt die gesetzliche Vermutung eines „Reorganisationsbedarfs“.



Um das Restrukturierungsverfahren einzuleiten, braucht es einen Antrag des Schuldners. Gleichzeitig mit diesem Antrag hat er einen Restrukturierungsplan oder zumindest ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Dieses Konzept muss Folgendes darlegen bzw. enthalten:

- beabsichtige Schritte zur Restrukturierung
- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
- Bewertung der Vermögenswerte

Zudem hat der Schuldner aufzuzeigen, dass er mit dem Restrukturierungsvorhaben den Bestand seines Unternehmens wirklich sichern kann. Die Schulden werden anschließend restrukturiert, sofern die Gläubiger – gerichtlich bestätigt – mehrheitlich dafür stimmen. Dazu ist eine Tagsatzung vorgesehen. Sie kann auch virtuell stattfinden.

#### **Gläubigerklassen festlegen, 75% Zustimmung ausreichend**

Der Schuldner hat – das ist jetzt neu – seine Gläubiger in Klassen einzuteilen. Ebenso neu ist eine geänderte Zustimmungsrate, damit der Restrukturierungsplan als angenommen gilt. Waren bislang 100% Zustimmung nötig, braucht es künftig eine Kopf- und Forderungsmehrheit von nur mehr 75% – pro Gläubigerklasse! Verweigern einzelne Gläubiger die Zustimmung, lässt sie sich auch durch eine gerichtliche Bestätigung ersetzen.

Während des Restrukturierungsverfahrens behält der Schuldner ganz (oder zumindest teilweise) die Eigenverwaltung über seine Firma. Damit sich der Restrukturierungsplan tatsächlich umsetzen lässt, kann der überschuldete Unternehmer beantragen, dass das Gericht eine Vollstreckungssperre anordnet. Zudem ruht für ihn die Pflicht, wegen seiner Überschuldung Insolvenz zu beantragen. Dadurch entfällt auch die Geschäftsführerhaftung wegen Insolvenzverschleppung oder wegen eines Verstoßes gegen das Zahlungsverbot. Denn diese Haftung knüpft an die Insolvenzantragspflicht an.

#### **Einfacher restrukturieren**

Große praktische Bedeutung könnte zudem dem nun vorgesehenen vereinfachten Restrukturierungsverfahren zukommen. Ein solches ist allerdings nur möglich, wenn die Restrukturierung ausschließlich Finanzgläubiger betrifft. Dieser Gläubigerbegriff ist weit gefasst: Er schließt sämtliche Forderungen mit Finanzierungscharakter ein. Das können sein:

- Forderungen von Kredit- und Leasinginstituten oder aus Anleihen
- Darlehen von Privatpersonen
- Forderungen von Lieferanten mit untypisch langen Laufzeiten (mehr als 180 Tage), sofern sie eindeutig einen Finanzierungscharakter aufweisen

Was geschieht künftig, wenn in diesem Fall der außergerichtliche Abschluss einer Restrukturierungsvereinbarung scheitert, weil ein Gläubiger oder eine Minderheit an Gläubigern nicht zustimmt? Dann lässt sich die fehlende Zustimmung auch hier durch die Bestätigung des Gerichts ersetzen. Dafür hat aber wiederum eine Voraussetzung zuzutreffen: Zumindest 75% der Finanzgläubiger in der jeweiligen Gläubigerklasse müssen dem Restrukturierungsplan bereits zugestimmt haben. Das Gericht entscheidet anschließend über den Restrukturierungsplan, ohne ein Restrukturierungsverfahren einzuleiten.

Um die angesprochenen Restrukturierungsmaßnahmen zu erleichtern, hat der Gesetzgeber die Insolvenzordnung wie folgt abgeändert: Neue Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen und sonstige Transaktionen im Zusammenhang mit der Restrukturierung sind weitestgehend anfechtungsgeschützt, falls später ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Dazu ist ein Katalog von geschützten Transaktionen vorgesehen, denen der Anfechtungsschutz zukommt – vorausgesetzt, sie sind angemessen und fürs Aushandeln eines Restrukturierungsplans unmittelbar notwendig. Und sie dürfen erst nach Bewilligung der Vollstreckungssperre geleistet werden.

#### **Schnellere Entschuldung für Private**

Neu ist zudem, dass auch natürliche Personen sich rascher entschulden können. Das soll bereits nach drei Jahren möglich sein. Die Regelung gilt vorerst zeitlich befristet für die nächsten fünf Jahre. Dazu kommt neben dem derzeitigen fünfjährigen Abschöpfungsverfahren eine verkürzte dreijährige Variante (Tilgungsplan).

Wie die Umsetzung der geplanten Maßnahmen in der Praxis funktioniert, bleibt abzuwarten. Ein verhältnismäßig einfaches Restrukturierungsverfahren, das schon greift, ehe eine Insolvenz eintritt, ist aber auf jeden Fall zu begrüßen. Es wird die Unternehmen mit Sicherheit dabei unterstützen, die aktuellen Krisensituationen zu bewältigen.



## CONSULTAT(R)IO FEIERT GEBURTSTAG

**Was haben ein bedeutender Neuropathologe, ein Politiker und Industrieller sowie ein CONSULTATIO-Urgestein gemeinsam?** Sie alle sind

im zurückliegenden Quartal ein Jahr älter geworden: Kurt Jellinger feierte seinen 90er, Hannes Androsch seinen 83er und Josef Wurditsch seinen 70er. Das Alter ist allerdings



für keinen aus dem energiegeladenen Trio ein Grund zum Leisetreten. Im Gegenteil: Ihr Ideenreichtum und Umsetzungswille sind ungebremst wie eh und je. Ebenso stark wie es ihre Nähe zur CONSULTATIO ist. Hannes Androsch hob die Kanzlei 1970 aus der Taufe und ist nach wie vor einer ihrer Visionäre und Wegweiser. Josef Wurditsch nannte die CONSULTATIO lange Zeit „sein zweites Wohnzimmer“. Kein Wunder, war er doch ab 1973 – zunächst als Werkstudent – für uns im Einsatz, 1995 wurde er Kanzleipartner. Obwohl Wurditsch seit 2013 seine Pension genießt, steht er den Ex-KollegInnen mit Wissen, Ideen und Kontakten zu Fachexperten auf Nachfrage gern zur Seite. Er war es auch, der mit seinem Team jahrelang einen Klienten der ersten Stunde betreute: Kurt Jellinger. Der renommierte Alzheimer- und Parkinson-Forscher, einst Vorstand der Neurologischen Abteilung des Krankenhauses Wien-Lainz und des Ludwig Boltzmann Instituts für klinische Neurobiologie, verlässt sich schon seit 1970 in Sachen Steuer auf die Expertise der CONSULTATIO. Anfänglich stand ihm dabei sogar noch Kanzleimitbegründerin Lia Androsch zur Seite. Das CONSULTATIO-Team bedankt sich herzlich für die langjährige Treue und Verbundenheit. Wir wünschen den drei Geburtstagskindern alles erdenklich Gute und viel Gesundheit!



International  
Accounting Bulletin  
Survey 2021

## TOP 8: NEXIA INTERNATIONAL AUF ERFOLGSKURS

**Seit 2013 ist Nexia International** die globale Dachmarke der CONSULTATIO – mit 750 Büros in 128 Ländern und 34.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nun sind wir laut Ranking des Branchenmagazins „International Accounting Bulletin“ in der weltweiten Rangliste unabhängiger Prüfungs- und Beratungsunternehmen gemeinsam auf Platz 8 vorgerückt. Das konstante Wachstum der vergangenen Jahre setzt sich damit erfolgreich fort. Gleichzeitig wurden in Ägypten, Argentinien, Albanien, Algerien, Gabun,

Kambodscha, Kanada, Kenia, Neuseeland, Oman und Schweden neue Unternehmen als Mitglieder aufgenommen. Wir heißen alle Neuzugänge herzlich willkommen und gratulieren dem Nexia-Netzwerk zum großen Erfolg!

## KÜHLER KOPF IM CONSULTATIO-HAUS

Haben verstärktes Homeoffice oder Mobile-Working-Aktivitäten Ihren Büro-Platzbedarf verändert? Brauchen Sie mehr oder einen anderen Raum? Kein Problem – im CONSULTATIO-Haus gibt es freie Büros in unterschiedlichen Größen, von 23 bis 211 Quadratmeter. Das große Plus im Sommer ist die integrierte Kühldecke. Sie sorgt auch bei großer Hitze für einen kühlen Kopf. Scannen Sie bitte den QR-Code für detaillierte Informationen.



# STEUERNUSS



## CONSULTATIO Steuernuss

Gernot ist Gesellschafter der Family-Tour-GmbH, die seit vielen Jahren erfolgreich ein Hotel in Wien betreibt. Wegen der Covid-19-Pandemie sind zuletzt allerdings die internationalen Gäste ausgeblieben und die Umsätze eingebrochen. Dennoch ist die Gesellschaft – Lockdown-Umsatzersatz, Kurzarbeitsbeihilfe, Ausfallsbonus und Fixkostenzuschuss sei Dank – auch in der Krise liquid geblieben. Nun hat Gernot gelesen, dass Fixkostenzuschussempfänger nach dem 30. Juni 2021 wieder Gewinne ausschütten dürfen. Er plant daher bereits für Juli eine Dividendenauszahlung. Was muss der Hotelier dabei beachten, um nicht gegen die Fixkostenzuschuss-Richtlinie zu verstoßen?

- Die Dividende muss von der COFAG – der Covid-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH – genehmigt werden.
- Zusätzlich zur KEST fallen für Beherbergungsunternehmen 5% Umsatzsteuer an.
- Die Family-Tour-GmbH darf bis Jahresende 2021 keine Dienstnehmer kündigen.
- Die Dividende darf nicht mit Covid-19-Zuschüssen finanziert werden.

Die richtige Antwort lautet (d) Mit Ende Juni 2021 entfällt die für den Fixkostenzuschuss 800.000 geltende Gewinnausschüttungsbeschränkung. Bis zum 31. Dezember 2021 besteht jedoch nach wie vor die Auflage einer „maßvollen Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik“. Damit gemeint ist „eine der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens angemessene Politik“, die liegt. „Maßvoll“ bedeutet insbesondere auch, dass gewährte Zuschüsse bis 31. Dezember 2021 nicht zur Finanzierung der Ausschüttung von Dividenden verwendet werden.“